

## § 64 NVwVG

### Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG)

Landesrecht Niedersachsen

---

## Erster Teil – Vollstreckung wegen Geldforderungen -> Vierter Abschnitt – Ergänzende Vorschriften

**Titel:** Niedersächsisches  
Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG)

**Normgeber:** Niedersachsen

**Amtliche Abkürzung:** NVwVG

**Gliederungs-Nr.:** 20210030000000

**Normtyp:** Gesetz

### § 64 NVwVG – Dinglicher Arrest

(1) <sup>1</sup>Zur Sicherung der Vollstreckung von Geldforderungen kann das Amtsgericht, in dessen Bezirk sich der mit Arrest zu belegende Gegenstand befindet, auf Antrag der Vollstreckungsbehörde oder des Vollstreckungsgläubigers den Arrest in das bewegliche oder unbewegliche Vermögen der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners anordnen, wenn zu befürchten ist, dass sonst die Vollstreckung vereitelt oder wesentlich erschwert wird. <sup>2</sup>Das Amtsgericht kann den Arrest auch dann anordnen, wenn die Forderung nicht zahlenmäßig feststeht oder wenn sie bedingt oder betagt ist. <sup>3</sup>In der Arrestanordnung ist ein Geldbetrag zu bestimmen, bei dessen Hinterlegung die Vollziehung des Arrestes gehemmt ist und die getroffenen Vollzugsmaßnahmen aufzuheben sind.

(2) <sup>1</sup>Die Vollstreckungsbehörde stellt die Arrestanordnung zu und vollzieht den Arrest. <sup>2</sup>Die §§ 27 bis 59 dieses Gesetzes, § 929 Abs. 2 und 3 und die §§ 930 bis 932 der Zivilprozessordnung sowie § 99 Abs. 2 und § 106 Abs. 1, 3 und 5 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen finden entsprechende Anwendung.